

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.03.1968

Geschäftszahl

1026/67

Rechtssatz

Für alle Akte der Vollziehung in Bausachen im Bundeslande Steiermark, betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen - ausgenommen die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus - und sofern die Verordnung vom 20.11.1938 keine Anwendung findet, haben jene Behörden als Behörden erster Instanz einzuschreiten, die zufolge Art 102 Abs 1 B-VG in Verbindung mit § 8 Abs 5 lit b Ü-G vom 1.10.1920 in der Fassung des BGBl Nr 368/1925 grundsätzlich zur Besorgung der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz berufen sind, das sind die Bezirkshauptmannschaften. Der Instanzenzug geht bis zum zuständigen Bundesminister.